

Richtlinie der StädteRegion Aachen

für die Gewährung von Zuwendungen
für Projekte und Initiativen zur Inklusion

Inhalt

1. Zuwendungszweck
2. Formale Rahmenbedingungen
3. Gegenstand der Förderung und Hinweise zu förderbaren Ausgaben
4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art und Höhe der Zuwendung, Förderberechnung
7. Antragsverfahren
8. Bewilligungsverfahren
9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
10. Verwendungsnachweisverfahren
11. Öffentlichkeitsarbeit
12. In Kraft treten

1. Zuwendungszweck

Die StädteRegion Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 23, 44 LHO NRW einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für Projekte und Initiativen, die unterschiedliche Akteure aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens vernetzen, um das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen.

Es können Maßnahmen in der StädteRegion Aachen gefördert werden, die helfen,

- 1) den Inklusionsplan der StädteRegion Aachen umzusetzen,
- 2) das Thema Inklusion in die Öffentlichkeit zu bringen und/oder
- 3) sichtbare und unsichtbare Barrieren abzubauen.

2. Formale Rahmenbedingungen

2.1 Die StädteRegion Aachen hat einen Inklusionsplan beschlossen, der gemeinsam mit den verantwortlichen Akteuren und den Menschen in der Region umgesetzt werden soll.

2.2 Die Gewährung der Zuwendungen ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Verwaltung (A 58 – Amt für Inklusion und Sozialplanung) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Förderbeträge über 1 000 € werden dem Sozialausschuss zur Kenntnis gegeben.

2.3 Die Inklusionsmittel der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen – auch privaten (z.B. Aktion Mensch) – zu beantragen. Eine Kombination von anderen Zuwendungen mit den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist möglich und bei Antragstellung offen zu legen.

3. Gegenstand der Zuwendung und Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben

Grundlage aller Zuwendungen sind die Maßnahmen des Inklusionsplans der StädteRegion Aachen und der sich daraus entwickelnden Initiativen und Projekte.

Zuwendungen können gewährt werden für:¹

- a) Angebote in den Bereichen Kultur-, Sport- und Freizeit, die der Fortentwicklung der Inklusion dienen, für z.B. ein Theaterprojekt für Menschen mit und ohne Behinderung oder den Kauf von Sportrollis für einen Verein.
- b) Projekte zur Unterstützung der inklusiven Quartiersarbeit (z.B. inklusives Oktoberfest),
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen (z.B. Kurse in Gebärdensprache) und Bewusstseinsbildung zur Inklusion,
- d) Erhebungen bzw. Untersuchungen zu Arbeitsbereichen mit inklusivem Entwicklungsbedarf

¹ Die genannten Beispiele dienen nur der Veranschaulichung. Sie stellen weder eine abschließende Aufzählung dar, noch sollen sie in nur eine Richtung weisen.

Die durch eine Zuwendung geförderten Maßnahmen sollen Inklusion als Querschnittsaufgabe verankern und mit den Schwerpunkten Teilhabe und Bewusstseinsbildung Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe realisieren. Dabei sollen lokale auf die Inklusion ausgerichtete Unterstützungs- und Informationssysteme aufgebaut werden. Inklusion soll damit sowohl als Öffnung der Behindertenhilfe für Menschen ohne Behinderung als auch als Öffnung anderer zivilgesellschaftlicher Bereiche für inklusive Aktivitäten unterstützt werden. Besonders gewünscht sind Maßnahmen, die durch die Förderung angeschoben werden, um sie später durch die Zuwendungsempfänger oder Dritte in Eigenregie und ohne Förderung fortzuführen und in das Regelangebot zu überführen.

Nicht zuwendungsfähig sind Projekte im Rahmen der schulischen Inklusion, größere Bau- und Umbaumaßnahmen² sowie Personalkosten.³

4. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Kommunen, natürliche Personen, Vereine und Unternehmen, die im Sinne der Richtlinie ohne Eigennutz tätig werden.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger kann sich zur Umsetzung bewilligter Vorhaben Dritter bedienen, wenn diese von Beginn an im Antrag namentlich und mit dem Umfang der Beteiligung benannt sind und durch Weiterleitungsvertrag an die im Zuwendungsbescheid enthaltenen Bestimmungen gebunden werden. Sowohl in diesen Fällen, als auch für Fälle, in denen sie im Zuwendungsantrag nicht benannt wurden, aber nachträglich nach fachlicher Prüfung genehmigt wurden, muss der Zuwendungsempfänger sich bei der Vergabe von Aufträgen sowohl an das Vergaberecht – soweit rechtlich notwendig – als auch an die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides halten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen

² Kleinere Baumaßnahmen wie z.B. eine Rampe, Halte-, Türgriffe, breitere Tür usw. unter 2000 € sind im Einzelfall zuwendungsfähig, wenn keine andere Möglichkeit der Finanzierung besteht.

³ Mit Personalkosten sind hier Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder auf Mini-Job Basis gemeint. Sollten in Einzelfällen Maßnahmen nur unter Gewährung von Anteilen für Honorarkosten realisierbar sein, kann das mit besonderer Begründung ermöglicht werden. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.

wurde. Die geförderte Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu realisieren.

- 5.2 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Zweck nach § 1 erfüllen.

Der konkrete Bezug ist bei Antragstellung darzustellen.

- 5.3 Die Zuwendungen der StädteRegion Aachen dürfen nicht andere, vorhandene, öffentliche Finanzierungsmittel ersetzen, können aber mit diesen kombiniert werden. Eine Kombination von Fördermitteln muss bei Antragstellung offen gelegt werden.

- 5.4 Die Bindungsfrist für die Verwendung bei investiven Maßnahmen bleibt auch nach dem Projektabschluss für weitere 5 Jahre bestehen. Die Überprüfung der Zweckbindung wird im Zuwendungsbescheid näher bestimmt.

6. Art und Höhe der Zuwendung/Förderberechnung

- 6.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.
- 6.2 Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten und darf den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.
- 6.3 Ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers in Höhe von mind. 20 % der Ausgaben ist erforderlich. Andere öffentliche Förderungen können den Eigenanteil auch ersetzen.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Der Zuwendungsempfänger stellt schriftlich einen Förderantrag mit einer Beschreibung des Vorhabens und einer detaillierten Aufstellung der geplanten Kosten und Einnahmen/Erträge sowie des Eigenanteils entsprechend des in der Anlage beigefügten Antragsformulars.
- 7.2 Der zu fördernde Gegenstand muss den unter § 3 genannten Kriterien entsprechen.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist die StädteRegion Aachen – A 58 Amt für Inklusion und Sozialplanung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.
- 8.2 Das A 58 – Amt für Inklusion und Sozialplanung bewilligt die Mittel aus dem ihm zugewiesenen Budget unter Beachtung dieser Förderrichtlinie.

9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 9.1 Bewilligte Mittel werden vom Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Maßnahme unter genauer Angabe des Verwendungszweckes bei der StädteRegion Aachen angefordert.
- 9.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip.
Dazu werden in einem Mittelabruf die entstandenen Kosten aufgeführt und mit Rechnungskopien belegt.
- 9.3 In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Auszahlung vom Kostenerstattungsprinzip abgewichen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er nicht in der Lage ist, in Vorleistung zu gehen. In diesen Fällen können max. 50% der Kosten im Voraus ausgezahlt werden. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen/Ausgaben im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.

10. Verwendungsnachweisverfahren

- 10.1 Enthält der Zuwendungsbescheid keine anderslautenden Regelungen, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der StädteRegion Aachen bis spätestens zum 31. Januar des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Darin sind sowohl ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel als auch ein zahlenmäßiger Nachweis der entstandenen Kosten und Einnahmen/Erträge sowie der eingebrachten Eigenmittel darzustellen. Der Verwendungsnachweis wird in der Form des in der Anlage beigefügten Formulars „Verwendungsnachweis“ eingereicht.
- 10.2 Liegt der vollständige Verwendungsnachweis (Verwendungsnachweisformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift

des Zuwendungsempfängers mit beigefügten Originalrechnungen) nicht bis zum festgelegten Termin vor, verfallen alle bis dahin noch nicht ausgezahlten Mittel. Wird der vollständige Verwendungsnachweis auf Anforderung und Mahnung innerhalb weiterer vier Wochen nicht vorgelegt, kann die StädteRegion Aachen auch die bereits ausgezahlten Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückfordern.

- 10.3 Der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen sind das Recht der Vor-Ort-Prüfung und Einsichtsrechte in Belege etc. zu gewähren.
- 10.4 Bereits ausgezahlte, aber nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen.
- 10.5 Macht der Zuwendungsempfänger unrichtige Angaben, ändert er den Verwendungszweck oder hält er Auflagen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, so kann die StädteRegion Aachen eine bewilligte Zahlung kürzen oder nicht auszahlen. Sofern Mittel bereits zur Auszahlung gelangt sind, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 10.6 Werden geförderte Gegenstände verkauft oder gegen Gebühr verliehen, ist dies der StädteRegion Aachen unverzüglich anzuzeigen. Bei Verkauf muss die Zuwendung abzüglich der Abschreibungen zurückerstattet werden. Bleibt der Verwendungszweck durch Verkauf erhalten, entscheidet die StädteRegion in eigenem Ermessen auf Antrag des Zuwendungsempfängers, ob der Verwendungszweck weiterhin als gegeben betrachtet wird und auf eine Rückzahlung verzichtet wird. Werden durch Zuwendung finanzierte Gegenstände gegen Gebühr verliehen, so muss die Leihgebühr pro Jahr dann abgeführt werden, wenn sie den jährlichen Abschreibungsbetrag übersteigt. Aus den nicht zurückgeforderten Leihgebühren müssen nach Abschreibung der Gegenstände Ersatzbeschaffungen zum gleichen Zweck vorgenommen werden.
- 10.7 Bei allen Rückforderungen fallen marktübliche Verzinsungen an.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, in ihren Publikationen über die von ihr geförderten Maßnahmen in Wort und Bild zu berichten und dabei auch die Fotos der Dokumentation unter Beachtung des Urheberrechtes zu nutzen.

Mit Antragsbewilligung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, in allen Mitteilungen über das geförderte Projekt, die StädteRegion Aachen deutlich hinzuweisen und die StädteRegion in ihrer Öffentlichkeitsarbeit angemessen zu unterstützen.

Der Zuwendungsempfänger informiert die StädteRegion Aachen über Veröffentlichungen des geförderten Projektes und leitet entsprechendes Material in Kopie an diese weiter.

12. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung des Beschlusses des Städteregionsausschuss am 01. April 2019 in Kraft.